

ERMÄCHTIGUNG zur Vertretungsbefugnis bzw. Informationsberechtigung von eigenberechtigten Schüler*innen

Erziehungsberechtigte haben auf Grund ihrer allgemeinen Obsorgeverpflichtung nach bürgerlichem Recht und speziell nach § 61 SchUG das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben gemäß § 67 SchUG das Recht auf Information über schulische Belange ihrer Kinder. Gemäß § 67 SchUG haben sie ihre Kinder in schulischen Belangen grundsätzlich zu vertreten.

Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder erlischt das Erziehungsrecht der Eltern. Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger Schüler*innen nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie von der/dem eigenberechtigten Schüler*in dazu ermächtigt wurden.

Ich erkläre mich einverstanden, dass nachstehende Erziehungsberechtigte auch nach Vollendung meines 18. Lebensjahres in schulischen Belangen vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind:

Name Schüler*in _____

Geburtsdatum _____

Klasse _____

Name der/des
1. Vertretungsbefugten _____

Name der/des
2. Vertretungsbefugten _____

_____, am _____
Unterschrift des/der Schüler/in

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Sohn/meine Tochter mich ermächtigt hat ihn/sie in schulischen Belangen zu vertreten bzw. Informationen von der Schule zu erhalten.

Unterschrift der/des Vertretungsbefugten

Unterschrift der/des Vertretungsbefugten

Abgabe in der Administration